

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT  
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

An die Träger  
von Tagespflegeeinrichtungen  
für Pflegebedürftige

## Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 20. März 2020

Wichtige Auslegungshinweise für Pflegeeinrichtungen zum Schutz von Tagespflegegästen und des Personals vor dem Coronavirus

Vor dem Hintergrund der Ausbreitung des COVID-19-Virus, das insbesondere für ältere und vorerkrankte Menschen gefährlich ist, bitten wir die Träger von teilstationären solitären Pflegeeinrichtungen, in denen Pflegebedürftige tagsüber untergebracht und gepflegt werden, Folgendes zu beachten:

Mit Wirkung vom 21. März 2020 wurde zum Schutz der Tagespflegegäste in teilstationären Tagespflegeeinrichtungen gemäß § 71 Absatz 2 Nummer 2, zweite Alternative des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) angeordnet, dass diese bis auf wenige Ausnahmen zu schließen sind.

Eine Ausnahme gilt nach Nr. 2 der Allgemeinverfügung für die Betreuung von Tagespflegegästen in Tagespflegeeinrichtungen, die in keinem Verbund zu einer stationären Pflegeeinrichtung stehen (solitäre Einrichtungen). Für diese Einrichtungen ist eine Notfallversorgung aufrecht zu erhalten.

Dies gilt insbesondere für die Tagespflegegäste, bei denen pflegende Angehörige in einem Bereich arbeiten, der zur Aufrechterhaltung der wichtigen Infrastruktur in einer Akutsituation - wie einer Ausgangssperre - (z.B. Krankenhaus, Pflege, Versorgungsbetriebe) notwendig ist und diese Personen keine Alternativbetreuung ihrer Angehörigen organisieren können.

Die vollständige Schließung einer Einrichtung ist nach Nr. 3 der Allgemeinverfügung möglich, wenn die Betreuung der Tagespflegegäste anderweitig sichergestellt ist. Dazu gehört auch die Betreuung in der Familie, durch die Familie in der eigenen Häuslichkeit und in anderen Einrichtungen.

Nach Nummer 4 der Allgemeinverfügung sind Pflegebedürftige, Pflegepersonen und andere Angehörige angehalten, familiär die Versorgung oder zumindest den Transport zur und von der Einrichtung sicherzustellen.

Ihr/-e Ansprechpartner/-in  
Kerstin Steinacker

Durchwahl  
Telefon +49 351 564-56333  
Telefax +49 351 564-55309

kerstin.steinacker@  
sms.sachsen.de\*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
33-5421.50/58

Dresden,  
27. März 2020

MACH   
WAS   
WICHTIGES  
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:  
Sächsisches Staatsministerium  
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Referat 33 | Pflegeversicherung  
Albertstraße 10  
01097 Dresden

[www.sms.sachsen.de](http://www.sms.sachsen.de)

Verkehrsanbindung:  
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 7, 8  
Haltestelle Carolaplatz

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze bei Einfahrt Albertstraße 10 oder Archivstraße, Innenhof SMS

\*Information zum Zugang für verschlüsselte/signierte E-Mails/elektronische Dokumente unter [www.sms.sachsen.de/kontakt.html](http://www.sms.sachsen.de/kontakt.html)

Datenschutzzinformationen unter [www.sms.sachsen.de/datenschutz.html](http://www.sms.sachsen.de/datenschutz.html)

**Zu der Allgemeinverfügung bitten wir folgende klarstellende Hinweise zu beachten:**

Eine Notbetreuung ist nach Nr. 2 auch für Tagespflegegäste zulässig, deren häusliche Versorgung bei Wegfall der teilstationären Pflege und Betreuung glaubhaft gefährdet wäre. Über die Genehmigung einer Ausnahmeregelung entscheidet die Leitung der bisher genutzten Einrichtung im Einzelfall unter Abwägung der Gesamtumstände – insbesondere der erhöhten Gefahren durch das Coronavirus einerseits und einer drohenden unzureichenden häuslichen Versorgung sowie verbesserter Schutzvorkehrungen bei einer Reduzierung der Zahl der von der Einrichtung zu versorgenden Personen andererseits.

Konkret bedeutet dies, dass diejenigen Versicherten, die keine Angehörigen vor Ort haben und auf Grund ihres gesundheitlichen bzw. demenzbedingten Zustandes tagsüber nicht unbetreut bleiben können, weiterhin betreut werden können. Die Ausnahme kann sich immer nur auf einzelne Tagespflegegäste beschränken. Neuaufnahmen weiterer Gäste sind nicht gestattet.

Diejenigen Tagespflegeeinrichtungen, die eine Notbetreuung durchführen dürfen, dürfen für den betroffenen Personenkreis, der auf Grund der Pflegebedürftigkeit und mangels Angehöriger nicht selbst in die Einrichtung kommen können, in Ausnahme von Nr. 4 der Allgemeinverfügung auch den Transfer von und zur Tagespflege durchführen.

Dabei sind strenge Hygienemaßnahmen zu ergreifen, damit eine Übertragung des Coronavirus auf andere Tagespflegegäste oder das Personal verhindert wird.

Weitere Hinweise finden Sie auf unserer Internetseite:

<https://www.coronavirus.sachsen.de/>

und insbesondere die Hinweise des Robert-Koch-Instituts:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Hygiene.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Hygiene.html)



Jochen Schnabel  
Referatsleiter